

Städtetag

Nordrhein-Westfalen

Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln

An die

Mitgliedsstädte
des Städtetages Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich:

Mitglieder des Arbeitskreises „Bürger- und Meldeämter“
im Städtetag Nordrhein-Westfalen

11.08.2017/ho

Telefon 0221 3771-0
Telefax 0221 3771-709

E-Mail
erko.groemig@staedtetag.de

Bearbeitet von
Erko Grömig

Aktenzeichen

33.05.00 D

Umdruck-Nr.

P 7267

Bürgeranregung gemäß § 24 GO NRW;
hier: Schreiben von [REDACTED]

Kurzüberblick: Die Bürgeranregung, betroffene Jugendliche vor Weitergabe von Meldedaten an die Bundeswehr-gesondert über ihr Widerspruchsrecht zu informieren, stellt einen erhöhten und nicht notwendigen Aufwand dar. Auch könnte der Eindruck entstehen, solche Anfragen seien kritischer und zurückhaltender zu bewerten als Anfragen anderer Stellen. Dafür besteht jedoch keinerlei Anlass.

Sehr geehrte Damen und Herren,

von einigen Mitgliedsstädten wird uns mitgeteilt, dass [REDACTED]
[REDACTED] Bürgeranregungen an die Stadträte gemäß § 24 GO NRW richtet. Ziel der Bürgeranregung von [REDACTED] ist es, Jugendliche, bei denen die Weitergabe ihrer Meldedaten an die Bundeswehr bevorsteht, über die beabsichtigte Datenweitergabe zu informieren und gleichzeitig ein Muster eines Widerspruches gegen die Datenweitergabe zuzusenden. In gleicher Weise sollen die Eltern dieser Jugendlichen unterrichtet werden.

Auch wenn die Bürgeranregung von [REDACTED] gemäß § 24 GO NRW zulässig ist, wäre zu prüfen, ob der damit verbundene erhöhte Aufwand notwendig und angemessen ist. Die gesetzlichen Regelungen des § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) sind unseres Erachtens ausreichend, um die Betroffenen über ihr Widerspruchsrecht zu unterrichten. Nach § 36 Abs. 2 BMG ist eine Datenübermittlung nach § 58c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes nur zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat. Von der Meldebehörde wird die betroffene Person auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen.

Diese öffentliche Bekanntmachung der Meldebehörde beinhaltet auch den Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruches gegen die Übermittlung von Meldedaten in anderen Fällen, insbesondere im Hinblick auf die Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen, an Mandatsträger, Adressbuchverlagen und Eigentümer von Wohnungen. Ein darüber hinausgehendes Verfahren, z. B. individuelle Schreiben an betroffene Jugendliche mit Beifügung eines Musterwiderspruches, stellt unseres Erachtens einen grundsätzlich nicht vorgeschriebenen besonderen Aufwand dar, auch wenn eine solche besondere Serviceleistung für eine einzelne Gruppe von Einwohnern im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung denkbar wäre

Würde im Übrigen bei der Weitergabe von Meldedaten an die Bundeswehr ein solches spezielles Verfahren durchgeführt werden, so könnte der Eindruck entstehen, solche Anfragen seien kritischer und zurückhaltender zu bewerten als Anfragen anderer Stellen. Dafür besteht jedoch keinerlei Anlass.

Wir regen daher an, die von [REDACTED] gestellte Bürgeranregung zur Weitergabe von Meldedaten an die Bundeswehr im Hinblick auf den erhöhten und nicht notwendigen Aufwand kritisch zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Erko Grömig